

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Stadt Ebersberg (Hallenbadgebührensatzung – HGS)**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihres Hallenbades Gebühren

### **§ 2 Gebühren für den öffentlichen Badebetrieb**

(1) Für die den öffentlichen Badebetrieb werden folgende Gebühren je Nutzer erhoben:

1. Einzeleintritt:	a) Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahre:	6,00 €
	b) Ermäßigter Personenkreis:	4,00 €
2. Karte für zehn Eintritte:	a) Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren:	54,00 €
	b) Ermäßigter Personenkreis:	36,00 €
3. Monatskarte: (Kalendermonat)	a) Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren:	60,00 €
	b) Ermäßigter Personenkreis:	40,00 €
4. Saisonkarte: (Okt. – März)	a) Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren:	270,00 €
	b) Ermäßigter Personenkreis:	180,00 €

(2) Zum ermäßigten Personenkreis zählen:

- a) Kinder und Jugendliche ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zum vollendetem 15. Lebensjahr
- b) Senioren ab einem Alter von 65 Jahren
- c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50
- d) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte

Das ermäßigte Ticket darf nur von der Person genutzt werden, die zum ermäßigten Personenkreis zählt. Auf Verlangen ist beim Eintritt der entsprechende Nachweis (Ausweis, Karte) vorzulegen. Kann der Nachweis nicht unverzüglich erbracht werden, wird das Ticket eingezogen und eine erhöhte Benutzungsgebühr von 50,00 € erhoben.

(3) Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.

(4) Das entsprechende Ticket kann am Kassenautomaten oder Online über die Homepage der Stadt erworben werden.

### **§ 3 Gebühren für Benutzung durch Gruppen**

Für die Nutzung des Hallenbades durch Gruppen wie Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen, Schulen und sonstige Zusammenschlüsse werden nachfolgende Gebühren je Stunde erhoben:

1. Es wird das große Schwimmbecken oder das komplette Hallenbad zur alleinigen Nutzung gebucht:
  - a) Schwimmverein, Sportverein mit mehr als 50 Mitgliedern in Ebersberg: 20,00 €/Std.
  - b) Andere Vereine / Verbände / Organisationen: 60,00 €/Std.
  - c) Schulen: 180,00 €/Std.
  - d) Gewerbl. Anbieter von Schwimmkursen, Sonst. Gewerbe, Private: 180,00 €/Std.

2. Es wird nur das kleine Lehrschwimmbekken gebucht und eine Nutzung des großen Beckens durch öffentlichen Badebetrieb oder andere Gruppen ist möglich:
  - a) Vereine, Organisationen: 30,00 €/Std.
  - b) Schulen: 60,00 €/Std.
  - c) Gewerbl. Anbieter von Schwimmkursen, Sonst. Gewerbe, Private: 60,00 €/Std.
3. Bei einer erwünschten zusätzlichen Erwärmung des Wassers im Lehrschwimmbekken erhöht sich die Gebühr um eine Pauschale von 25 € je Tag.
4. Werden im großen Schwimmbekken nur einzelne Bahnen gebucht, so beträgt die Gebühr je Bahn 25% der Gebühr nach 1.
5. Die Wasserwacht Ebersberg wird von vorstehenden Gebühren befreit.

#### **§4 Sonstige Gebühren**

1. Für die Teilnahme an einem durch die Stadt durchgeführten Schwimmkurs (Alter: ab 5 Jahre, 10 Einheiten) wird je TeilnehmerIn (Kind und ein Elternteil) eine Gebühr von 120,00 € erhoben. Darin ist auch der Eintritt enthalten.
2. Bei Verunreinigungen werden der Mehraufwand für zusätzlich anfallende Reinigungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber
  - a) bei erstmaliger Verunreinigung: 25,00 €
  - b) bei wiederholter Verunreinigung: 50,00 €
3. Für die Beschädigung an Spinden oder Garderoben werden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 50,00 € berechnet.
4. Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird eine Pauschale von 30,00 € erhoben
5. Bei Verlust eines sonstigen Schlüssels werden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 60,00 € berechnet.

#### **§5 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist im Falle

- a) der Nutzung nach §2 der Nutzer des Bades sowie der Erwerber / die Erwerberin des Tickets.
- b) der Nutzung nach §3 – mit Ausnahme der öffentlichen Schulen – der jeweilige Verein, Verband, Organisation oder natürliche Person, die das Hallenbad benutzen will oder benutzt hat.
- c) der Nutzung durch Schulen (§3) der Sachaufwandsträger der jeweiligen Schule.
- d) der Teilnahme an einem durch die Stadt durchgeführten Schwimmkurs (§ 4 Nr. 1) der Teilnehmer.
- e) Der sonstigen Gebühren nach §4 Nr. 2 bis 5 der jeweilige Nutzer des Hallenbads.

#### **§6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für den öffentlichen Badebetrieb (§2) entstehen mit Erwerb des Tickets beziehungsweise mit Nutzung des Hallenbades und wird zeitgleich fällig. Die erhöhte Benutzungsgebühr entsteht mit Feststellung der ungerechtfertigten Ermäßigung und wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Für die Gruppen (§3) entsteht die Gebührenschild mit Buchung der entsprechenden Zeit als auch durch Nutzung ohne vorherige Buchung. Zeiten, die mindestens 72 Stunden vorher in Textform abgesagt werden bzw. Zeiten, die aus Gründen die die Stadt zu vertreten hat nicht

wahrgenommen werden können, werden nicht berechnet. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (3) Die Gebühren für einen durch die Stadt durchgeführten Schwimmkurs (§ 4 Nr. 1) entstehen mit Anmeldung und werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Sonstige Gebühren (§4 Nr. 2 bis 5) entstehen mit Verursachung durch den Nutzer und werden innerhalb 14 Tage nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§7 Gebührenerstattung**

Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt auch, wenn das Hallenbad vorzeitig aus betrieblichen oder technischen Gründen geschlossen werden muss.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 25.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Hallenbades Ebersberg vom 28.12.1989 außer Kraft.

Ebersberg, den \_\_\_\_ .09.2024

Ulrich Proske  
Erster Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Hallenbades Ebersberg wurde in der Stadtverwaltung, Rathaus, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am \_\_\_\_ .09.2024 angeheftet und am \_\_\_\_ .\_\_\_\_.2024 wieder abgenommen.

Ebersberg, den 02.1990

gez.

Ulrich Proske  
Erster Bürgermeister